

4. II. 1919

169

Die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Von

Justizrat Albert Pinner - Berlin.

I.

In der Nummer vom 14. Januar des „Deutschen Reichsanzeigers“ sind zwei Entwürfe zu Gesetzen über Kriegsabgaben veröffentlicht. Der erste setzt die für das Rechnungsjahr 1918 festgesetzte Kriegsabgabe, die bei Einzelpersonen eine Abgabe vom Mehreinkommen und eine Abgabe vom Vermögen ist, auch für das Rechnungsjahr 1919 fest. Der zweite, viel einschneidendere, bestimmt eine Abgabe vom Vermögenszuwachs. Mit dem letzteren soll sich der vorliegende Aufsatz beschäftigen.

Es ist zunächst mit Freuden zu begrüßen, daß nicht etwa ein Notgesetz erlassen ist, sondern daß der Entwurf des Gesetzes zur öffentlichen Besprechung gestellt, und so allen Gelegenheit gegeben ist, ihre Wünsche und Bedenken darzulegen. Ein Gesetz, das so einschneidend in das Privatvermögen und das gesamte Wirtschaftsleben eingreift, bedarf eingehendster Erörterung, damit nicht die Vorteile, die das Gesetz für den Staatshaushalt bietet, durch zu schwere Schädigungen der Einzelnen aufgehoben werden.

In einer Beziehung hat schon die Tatsache, daß der Entwurf veröffentlicht wird, segensreich gewirkt. Bisher stand der Stichtag, d. h. der Tag, für den das Endvermögen berechnet werden sollte, nicht fest. Dies hatte wesentliche Nachteile. Da man nicht wußte, für welchen Tag die Vermögensabgabe berechnet werden sollte, so verführte dies einerseits die Steuerpflichtigen, die Vermögensvermehrung während des Krieges gehabt hatten, zur Verschwendung, denn es konnte sich jeder sagen, daß es ja für den Einzelnen vorteilhafter sei, das, was er verdient hatte, für sich auszugeben, als es dem Staate abzugeben, andererseits hemmte es den Unternehmungsgeist des Kaufmanns. Für den Kaufmann ist die schlimmste Gewißheit besser als die Ungewißheit. Mit definitiven Tatsachen kann er sich einrichten; er kann, wenn er Vermögensverluste hat, wie Goethe rät, „sich schnell besinnen und wiedergewinnen“. Solange er aber nicht weiß, ob und wann ein Verlust eintritt, ist er in seinen Geschäften gehemmt. Solange daher der Termin nicht feststand, war er in seinem Betriebe gelähmt, denn er wußte ja nicht, ob, wenn er etwas verdiente, der Verdienst ihm oder dem Staate zugute kam; er hütete sich daher, ein Risiko zu übernehmen, da er nicht wissen konnte, ob er für das Risiko durch eine Gewinnchance entschädigt werden würde. Nunmehr weiß jeder, daß mit dem 31. Dezember 1918 die Zeit abgeschlossen ist, für die man den Vermögenszuwachs teilweise oder ganz herausgeben muß; jeder ist sich darüber klar, daß er zu diesem Termin sein Vermögen festzustellen, die Abgabe zu belegen und dann neu anzufangen hat. Es wäre, nachdem einmal der Termin bekanntgegeben ist, für das gesamte Wirtschaftsleben äußerst schädlich, wenn nachträglich bei Beratung über das Gesetz an diesem Termin wegen angeblicher technischer Schwierigkeiten wieder gerüttelt und damit die Ungewißheit prolongiert würde.

Gegen den Grundgedanken des Gesetzes ist nichts einzuwenden; das Reich braucht Geld; es braucht es, um die ungeheuren Schulden des Krieges zu bezahlen; es müssen also alle Steuerquellen erschlossen werden, die irgend denkbar sind. Daß das Reich sich hierbei in erster Linie an die wendet, die während des Krieges ihr Vermögen vermehrt haben, ist ein Gebot gleichender Gerechtigkeit denen gegenüber, die während der Kriegszeit durch die Verteidigung des Vaterlandes in Anspruch genommen waren, ihr Leben und ihre Gesundheit opferten, ohne sich um Erwerb kümmern zu können.

Dieser an sich billigen und gerechte Gedanke des Gesetzgebers aber wird getrübt durch andere Motive, die besonders im Volksbewußtsein wurzeln und die zweifellos den Gesetzgeber beeinflusst haben. Das Volk sieht in dem Kriegsgewinner jeder Art eine Art Wucherer, der sich an dem Volksvermögen bereichert hat und der durch Wegnahme der Gewinne bestraft werden müsse. Dieser Gedanke ist richtig und verständlich, wenn er sich gegen die richtet, die in wucherischer und ausbeuterischer Weise sich bereichert haben, also gegen die Kriegsgewinnler im engeren Sinne. Bei diesen, den neuen Reichen, deren Lebenshaltung und protzendes Gebahren jeden sozial Empfindenden abstoßen und mit Ekel erfüllen muß, hat zwar die frühere Staatsverwaltung ein voll gerüttelt Maß von Schuld durch die Geldverschwendung, die im Kriege getrieben wurde und die geradezu zur Ausbeutung des Staates anreizte (vergl. hierüber die treffenden Ausführungen von Strutz in der „Deutschen Juristenzeitung“ für 1919, Seite 15), trotzdem ist es unnötig, mit diesen Mitleid zu haben; es entspricht der höheren Gerechtigkeit, ihnen das, was sie erwuchert haben, zu entreißen.

Nun ist es aber der Steuertechnik bisher nicht gelungen, den Begriff des Kriegsgewinners, das heißt dessen, der durch den Krieg bereichert ist, steuertechnisch festzustellen. Man hat sich damit begnügt, in die Steuergesetze statt dessen den Begriff des Gewinnes aufzunehmen, der während des Krieges erzielt worden ist. Selbstverständlich ist ein großer Unterschied zwischen beiden Begriffen vorhanden. Man sieht dem Vermögenszuwachs an sich nicht an, auf welche Weise er erworben ist. Ist es aber gerecht, den, der als Kaufmann während des Krieges seine Waren im reellen Geschäft vorteilhaft verwertet hat, der als Angestellter oder als ein Mitglied der freien Berufe durch angestrengtere Tätigkeit Gewinn erzielt hat, gleich zu stellen mit denjenigen, die den Staat ausgebeutet haben, und, wenn man letztere bestrafen will, die Strafe auch auf erstere auszudehnen?

Es ist richtig, daß eine Scheidung steuerrechtlich nicht erfolgen kann. Man soll aber dann nicht das Gesetz so gestalten, daß die Arbeitsamen, die ihr Vermögen vermehrt haben, deswegen mitgestraft werden, weil gewisse Elemente die Vermögensvermehrung durch Ausbeutung und Wucher erworben haben; man soll Gesetze nicht ab irato nach Volksinstinkten machen.

Es muß daher, da man die wirklich Schuldigen durch Steuergesetze allein nicht treffen kann, das Moment der Strafe unterscheiden und das Gesetz nach den Bedürfnissen des Staates unter möglichster Berücksichtigung der Wirtschaftsinteressen der Einzelnen gestaltet werden. So wie das Gesetz jetzt sich darstellt, ist es eine mechanische Konfiskation des Mehrvermögens, die keinerlei Rücksicht darauf nimmt, auf welche Weise dies Mehrvermögen entstanden ist.

Von diesem Grundsatz ausgehend, sollen die prinzipiellen Einwendungen gegen den Gesetzentwurf in einem zweiten Artikel hervorgehoben werden.